

443 Nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind Bezieher von Arbeitslosengeld II nach Vollendung ihres 63. Lebensjahres grundsätzlich zur Inanspruchnahme einer vorgezogene Altersrente verpflichtet, sofern sie die dafür erforderlichen rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Denn Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten nur Personen, die hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zur Verfügung stehenden Einkommen und Vermögen oder anderen Sozialleistungen sichern kann. Daher sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht zu gewähren, soweit die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Insofern gilt insbesondere der im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch verankerte Nachranggrundsatz, wonach Hilfebedürftige vor den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende andere vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen haben. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben nach derzeitiger Rechtslage zu prüfen, ob sie einen Bezieher von Arbeitslosengeld II, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, im konkreten Einzelfall zur entsprechenden Rentenanspruchstellung auffordern. Kommt der Bezieher von Arbeitslosengeld II dieser Aufforderung nicht nach, kann der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Hilfebedürftigen den entsprechenden Rentenanspruch stellen

444 Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Zeitrenten) werden aus Gründen einer sachgerechten Risikoverteilung zwischen Kranken- und Rentenversicherung nicht vor Beginn des 7. Kalendermonats nach Eintritt des Versicherungsfalls geleistet. Eine Befristung von Renten erfolgt immer zum Ende des Kalendermonats, in dem voraussichtlich der Anspruch entfällt. Unbefristete Renten werden bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der Berechtigte gestorben ist.

445 Wenn sich die Höhe einer Rente aufgrund des Zusammentreffens mit Einkommen ändert, ist die Rente tagesgenau in geänderter Höhe zu leisten. Dadurch werden Versorgungslücken beim Wegfall von Einkommen und Überversorgung beim Hinzutritt von Einkommen innerhalb eines Monats verhindert.

446 Die Renten wurden bis März 2004 von der Deutschen Bundespost generell monatlich im Voraus aufgrund eines Zahlungsauftrags des Versicherungsträgers durch Überweisung auf ein Konto des Versicherten am letzten banküblichen Arbeitstag des

Vormonats ausgezahlt. Eine Zustellung der Rente, z. B. durch Briefträger, ist aber auch weiterhin möglich, wenn der Berechtigte wegen hohen Alters oder Gebrechlichkeit dies beantragt. Auch die jährlichen Anpassungen werden im Übrigen regelmäßig von der Deutschen Bundespost durchgeführt, so weit sich nicht im Einzelfall Besonderheiten ergeben.

447 Um im Jahr 2004 den Beitragssatz von 19,5 % beibehalten zu können, wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches und anderer Gesetze die Auszahlung der Renten für die Renten, die ab dem 1. April 2004 zugehen, auf das Monatsende verlegt. Für alle Renten, die vor dem 1. April 2004 begonnen haben, verbleibt es allerdings wie bisher bei der Zahlung der Renten zum Monatsbeginn im Voraus, weil sich in diesen Fällen die Rentner auf die regelmäßige Auszahlung der Renten im Voraus eingestellt haben. Den Rentnerinnen und Rentnern, deren Renten erst ab dem 1. April 2004 beginnen, fließen in aller Regel noch zum Ende des Monats ihrer Erwerbstätigkeit Arbeitsentgelt bzw. Arbeits-einkommen zu, wenn sie unmittelbar aus einer Erwerbstätigkeit in den Ruhestand treten. In den Fällen, in denen unmittelbar vor Beginn der Rente der Lebensunterhalt durch andere Einkunftsquellen gedeckt wurde, dienen diese Einkunftsquellen bis zu dem nun maßgebenden Auszahlungstermin weiterhin als Grundlage für den Lebensunterhalt. Mit dem neuen Rentenauszahlverfahren gilt nun für die Renten, die nach dem 31. März 2004 begonnen haben oder beginnen, der gleiche Auszahlungszeitpunkt wie bei der Auszahlung von anderen Lohnersatzleistungen, z. B. dem Arbeitslosengeld.

448 Ein neuer Rentenbeginn kann nicht dadurch herbeigeführt werden, dass bei Bezug einer Altersrente (z. B. eine Altersrente nach Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab vollendetem 60. Lebensjahr) eine neue Altersrente (z. B. eine Altersrente an langjährig Versicherte ab vollendetem 63. Lebensjahr) beansprucht werden kann. Nach rechtlich verbindlicher Bewilligung einer Altersrente ist der Wechsel in eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder in eine andere Altersrentenart ausgeschlossen.

Fremdrentenrecht

449 Die rentenrechtlichen Ansprüche der Flüchtlinge, Vertriebenen, Aussiedler sowie derjenigen, die noch bis zum Abschluss des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 aus der DDR in das alte Bundesgebiet

übersiedelt sind und zum Zeitpunkt der Überleitung des Rentenrechts auf die neuen Bundesländer im Jahr 1992 bereits den rentennahen Jahrgängen angehört haben (vor 1937 geboren sind), ergeben sich aus dem Fremdrentengesetz (vgl. auch Rdnr 739). Das Fremdrentenrecht ging ursprünglich vom Entschädigungsprinzip aus, d. h. die Rentenversicherung trat danach für den Verlust der im Herkunftsgebiet erworbenen Versorgungsanwartschaften grundsätzlich nur in dem Umfang und der Höhe der Leistungen ein, wie Ansprüche in der früheren Heimat erworben waren. 1959 wurde das Entschädigungsprinzip vom Eingliederungsprinzip abgelöst. Danach werden Zuwanderer so in das bundesdeutsche Rentenversicherungssystem einbezogen, als ob sie ihr bisheriges Berufsleben statt im Herkunftsland in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.

450 Nach den zum Fremdrentenrecht im Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion getroffenen Vereinbarungen findet für Übersiedler, die nach dem 18. Mai 1990 – dem Tag der Unterzeichnung des Vertrages – ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR aufgegeben und im früheren Bundesgebiet genommen haben, das Fremdrentengesetz keine Anwendung mehr. Gleiches gilt generell auch für alle rentenrechtlichen Zeiten, die nach diesem Stichtag bis zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegt worden sind. An die Stelle der Zahlung einer nach dem Fremdrentenrecht ermittelten Rente für die im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten tritt die nach Maßgabe der für die neuen Bundesländer geltenden besonderen Übergangsregelungen (vgl. Rdnr. 726 ff.) berechnete Rente. Für den Ausschluss des Fremdrentenrechts war maßgebend, dass seit der Sozialunion das Nettorentenniveau in den neuen Bundesländern mit dem Nettorentenniveau in den alten Bundesländern vergleichbar ist.

451 Fremdrentner sind nunmehr insbesondere die vertriebenen Arbeiter und Angestellten aus den Vertreibungsgebieten sowie die Deutschen, die aus dem Ausland zurückgekehrt sind und aus kriegsbedingten Gründen den zuständigen Versicherungsträger im Ausland nicht in Anspruch nehmen können. Auch die aus Osteuropa zuwandernden volksdeutschen Aussiedler werden generell Vertriebenen gleich gestellt und erwerben daher Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz.

452 Anrechenbar sind nach dem Fremdrentengesetz alle Beitragszeiten, die ein Fremdrentner im Zusammenhang mit der Vertreibung bei einem ausländischen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben, oder – unter bestimmten Voraussetzungen – auch Beschäftigungszeiten, in denen Fremdrentner vor der Vertreibung in ausländischen Vertreibungsgebieten nach dem 17. Lebensjahr ohne Beitragsleistung zu einer Rentenversicherung beschäftigt waren. Anrechenbar sind außerdem im Herkunftsland zurückgelegte Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und ggf. Kindererziehungszeiten.

453 Da die Fremdrentner keine beitragspflichtigen Inlandsentgelte haben, werden ihren Beitrags- und Beschäftigungszeiten Tabellenwerte zugeordnet, die dem entsprechen, was vergleichbare Versicherte in der Bundesrepublik durchschnittlich verdienen. Die Tabellenwerte unterscheiden zwischen 5 Qualifikationsgruppen (Hochschulabsolvent, Fachschulabsolvent, Meister, Facharbeiter sowie angeleitete und ungelernete Tätigkeiten) und 23 verschiedenen Wirtschaftsbereichen, um zu einer möglichst realitätsbezogenen Einkommensfeststellung zu gelangen. Grundsätzlich werden Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz in vollem zeitlichen Umfang angerechnet. Ihr Wert wird auf fünf Sechstel gekürzt, wenn sie nicht nachgewiesen, jedoch – z. B. durch eidesstattliche Versicherung – glaubhaft gemacht sind.

454 Da sich auch in den anderen Herkunftsgebieten des Fremdrentenrechts tief greifende politische Veränderungen vollzogen haben, war es erforderlich, die Regelungen des Fremdrentengesetzes auch für Aussiedler diesen veränderten Gegebenheiten anzupassen. Für Aussiedler, die aufgrund ihrer besonderen Probleme zu uns kommen, verbleibt es zwar grundsätzlich beim Integrationsprinzip des Fremdrentengesetzes, d. h. die im Herkunftsgebiet ausgeübte Beschäftigung wird in das Einkommensgefüge der Bundesrepublik eingeordnet. Mit der Überleitung des Fremdrentenrechts auf die neuen Bundesländer wurde das Fremdrentenrecht aber insoweit fortentwickelt, dass es am jeweiligen Aufenthaltsort – sei es in den alten oder neuen Bundesländern – einen angemessenen Lebensstandard sichert.

455 Aussiedler, die Aufnahme in den neuen Bundesländern gefunden haben, sowie Aussiedler, die nach dem 31. Dezember 1990 in die alten Bundesländer gekommen sind und erstmalig nach dem 1. August 1991 rentenberechtigt geworden sind, erhalten

Auskunfts- und Beratungsstellen

680 Die Rentenversicherungsträger haben in ihren Dienstgebäuden sowie in fast allen größeren Städten Auskunfts- und Beratungsstellen eingerichtet. Daneben gibt es in sehr vielen Städten auch örtliche Beratungsstellen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (bis zum 30. September 2005 als Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bezeichnet) unterhält in über 30 Großstädten des Bundesgebiets (z. B. in Augsburg, Berlin, Bielefeld, Bonn, Braunschweig, Bremen, Chemnitz, Cottbus, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt, Frankfurt (Oder), Freiburg, Gera, Gießen, Halle, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Köln, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Münster, Neubrandenburg, Nürnberg, Osnabrück, Potsdam, Regensburg, Rostock, Saarbrücken, Schwerin, Stuttgart, Suhl, Würzburg) solche Auskunfts- und Beratungsstellen. Kooperationsvereinbarungen zwischen den Rentenversicherungsträgern machen es möglich, die Suche nach einer Beratungsstelle des zuständigen Rentenversicherungsträgers entfallen zu lassen. Die Kooperationsvereinbarungen umfassen auch den Datenaustausch. Jeder Versicherte kann daher individuelle Auskünfte aus seinem Versicherungskonto von allen Stellen erhalten. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden auch Informationsbusse eingesetzt, die mit Fachleuten besetzt sind und ebenfalls mit dem Computersystem der Rentenversicherungsträger verbunden sind. Vielfach werden in den Städten und Gemeinden auch Sprechtag von Fachleuten vorgenommen, die vorher öffentlich angekündigt werden.

681 Sehr wichtig sind schließlich die Versichertenältesten der Rentenversicherungsträger. Diese sind ehrenamtlich tätig und helfen in allen Fragen der Rentenversicherung, insbesondere beim Ausfüllen des Rentenantrags. Die Anschriften können bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, den Gemeinde- und Stadtverwaltungen, den Versicherungsämtern, den Krankenkassen und den Gewerkschaften erfragt werden. Für die Deutsche Rentenversicherung Bund sind über 1.800 Versichertenälteste ehrenamtlich tätig, bei den Regionalträgern (bis zum 30. September 2005 als Landesversicherungsanstalt bezeichnet) sind es vermutlich ebenso viele. In der knappschaftlichen Rentenversicherung nehmen über 1400 Knappschaftsälteste die Interessen der Versicherten wahr.

Übergangsregelungen für die neuen Bundesländer

Grundsätze der Rentenüberleitung auf die neuen Bundesländer

682 Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages bestimmt, dass das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – durch ein besonderes Bundesgesetz zum 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet überzuleiten ist. Diese Vorgabe des Einigungsvertrages ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 umgesetzt worden. Elementare Zielsetzung des Renten-Überleitungsgesetzes war die einheitliche Geltung des Rentenrechts nach der Regelungssystematik des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für alle Rentenansprüche, die aus in denen neuen Bundesländern zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten entstanden sind oder ab dem 1. Januar 1992 entstehen. Kernziel der Vereinheitlichung des Rentenrechts ist, dass grundsätzlich für alle Versicherten bei der Rentenberechnung die versicherten Entgelte zugrunde gelegt werden sollen. In einem vereinigten Deutschland sollte es längerfristig nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der in den neuen und alten Bundesländern zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten kommen. Mit dem Renten-Überleitungsgesetz wurde daher das Rentenrecht in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992, das am 1. Januar 1992 in den alten Bundesländern in Kraft getreten ist, zum gleichen Zeitpunkt auf die neuen Bundesländer übergeleitet. Damit ist am 1. Januar 1992 das im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geregelte Rentenrecht gleichzeitig in den alten und neuen Bundesländern in Kraft getreten. In das Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wurden für die neuen Bundesländer dort spezielle Übergangsregelungen aufgenommen, wo rentenrelevante Lebenssachverhalte in die Regelungssystematik des Gesetzes einzubinden waren, die im Rentensystem der ehemaligen DDR eine völlig andere Einordnung erfahren hatten.

683 Durch Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages war aber auch vorgegeben, dass Angehörige renten-naher Jahrgänge Renten nach dem Recht der ehemaligen DDR erhalten sollen, wenn sich nach diesem Recht eine höhere Rente als die nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch berechnete Rente ergibt oder wenn ein Rentenanspruch nur nach diesem Recht, nicht aber nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bestanden hätte. Mit Artikel 2 des Renten-Überlei-

Vertrauensschutz für Übersiedler

740 Für Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 – dem Tag der Unterzeichnung des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zur Herstellung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion – im Gebiet der alten Bundesrepublik hatten und vor dem 1. Januar 1937 geboren sind, wird bei der Ermittlung der Entgeltpunkte aus Beschäftigungszeiten in den neuen Bundesländern nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt für die in der ehemaligen DDR bis zum 18. Mai 1990 zurückgelegten Zeiten, sondern die sich bei Anwendung des Fremdrentenrechts ergebenden Entgelte berücksichtigt. Das Fremdrentenrecht ordnet den in der ehemaligen DDR zurückgelegten Beschäftigungszeiten mit Hilfe von Tabellenwerten Entgelte zu, die Versicherte in vergleichbaren Beschäftigungen in der alten Bundesrepublik durchschnittlich verdient haben. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Vertrauensschutzregelung für Versicherte, die vor Beginn des Einigungsprozesses aus der DDR in die Bundesrepublik übersiedelt sind und die zum Zeitpunkt der Rentenleitung bereits den rentennahen Geburtsjahrgängen angehört haben. Für diesen Personenkreis soll es bei der alten Rechtslage verbleiben. Für die Übersiedler, die in der ehemaligen DDR einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angehört haben, findet diese Regelung jedoch keine Anwendung. Für sie sind für die Ermittlung der Entgeltpunkte nicht die maßgebenden Tabellenentgelte des Fremdrentenrechts, sondern die unter Berücksichtigung der Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) zugrunde zu legenden tatsächlich erzielten Arbeitsverdienste maßgebend (siehe hierzu Rdnr. 744 ff.).

Für die nach dem 31. Dezember 1936 geborenen Versicherten mit gewöhnlichem Aufenthalt am 18. Mai 1990 im Gebiet der alten Bundesrepublik sind die Entgeltpunkte wie für die Versicherten, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der DDR hatten, nach den Regelungen des mit dem Renten-Überleitungsgesetz auf die neuen Bundesländer übergeleiteten Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zu ermitteln. Denn Kernziel der Vereinheitlichung des Rentenrechts war, dass grundsätzlich für alle Versicherte bei der Rentenberechnung die versicherten Entgelte zugrunde gelegt werden sollen. In einem vereinigten Deutschland sollte es längerfristig nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der in den neuen Bundesländern zurückgelegten rentenrechtli-

chen Zeiten kommen. Haben zwei Versicherte, zum Beispiel in Rostock, unter den gleichen Bedingungen gearbeitet und die gleichen Verdienste erzielt und diese Verdienste auch in gleichem Umfang versichert, so sollen beide auch gleich hohe Entgeltpunkte erhalten und zwar unabhängig davon, ob und ggf. wann sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in die alten Bundesländer verlegt haben. Hätte der Gesetzgeber bei der Vertrauensschutzregelung ausschließlich auf den Zeitpunkt des gewöhnlichen Aufenthalts in den alten Bundesländern abgestellt (z. B. den 18. Mai 1990), so hätte das die Anwendung unterschiedlichen Rechts noch über Jahrzehnte hinweg zur Folge gehabt. Gleichwohl ist für die nach dem 31. Dezember 1936 geborenen Versicherten mit gewöhnlichem Aufenthalt am 18. Mai 1990 im Gebiet der alten Bundesrepublik dieser Stichtag von Bedeutung. Denn aus Gründen des Vertrauensschutzes wird Versicherten, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits im Gebiet der alten Bundesrepublik hatten, den aus Beschäftigungszeiten im Gebiet der ehemaligen DDR auf der Grundlage des Renten-Überleitungsgesetzes ermittelten Entgeltpunkten nicht der niedrigere aktuelle Rentenwert (West) zugeordnet (siehe hierzu auch Rdnr. 759). Sie erhalten damit sowohl den Vorteil der Umwertung ihres versicherten Arbeitsverdienstes in ein vergleichbar hohes Westarbeitsentgelt (vgl. hierzu Rdnr. 728) als auch den Vorteil, dass dem mit Umwertung erworbenen Entgeltpunkten (Ost) der höhere aktuelle Rentenwert (West) zugeordnet wird.

Freiwillige Beiträge nach der Verordnung vom 28. Januar 1947

741 Nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung in der früheren DDR bestand ab dem 1. Februar 1947 die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zu zahlen. Den nach dieser Verordnung gezahlten Beiträgen sind für die Ermittlung von Entgeltpunkten in einer Tabelle (Anlage 11 zum Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) jeweils Entgelte zugeordnet. Für die Zeit ab dem 1. Januar 1962 muss jedoch mindestens ein Beitrag in Höhe von 15 Mark/Monat gezahlt worden sein, um ein entsprechendes Entgelt zuordnen zu können. Denn Beiträge unter 15 Mark/Monat stellen ab dieser Zeit einen Beitragswert dar, der geringer ist als ein entsprechend den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelter Mindestbeitrag. Beiträge unter 15 Mark ab 1962 sind damit jedoch nicht